



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. Seite 221) hat der Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am 15. Juli 2019 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Kreisräte, Verwaltungsräte der Kliniken Ostalb gkAöR, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

### **§ 2 Entschädigung der Kreisräte**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
  - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €
  - b) als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €für die Teilnahme an Sitzungen der Kreisgremien, des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR und an Fraktionssitzungen.
- (2) Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaussfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.
- (3) Mitglieder des Kreistags und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 80,00 €.

(4) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Fraktionsgeschäftsführer erhalten für ihren besonderen Aufwand eine monatliche Entschädigung, bemessen nach der Fraktionsgröße.

a) Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden beträgt

bei einer Fraktionsgröße von

über 20 Mitgliedern	150,00 €
bis 20 Mitgliedern	100,00 €

b) Die Entschädigung der Fraktionsgeschäftsführer beträgt

bei einer Fraktionsgröße von

über 20 Mitgliedern	150,00 €
bis 20 Mitgliedern	100,00 €

(5) Für die Sitzungen des Kreistags, der Kreistagsausschüsse, des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR und der Fraktionen des Kreistags gelten folgende zusätzliche Regelungen:

a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so werden sie, wenn sie zeitlich und sachlich voneinander unabhängig sind, separat entschädigt.

b) Für sachlich voneinander unabhängige Sitzungen gilt:  
Finden eine oder mehrere Sitzungen unmittelbar nach einer Sitzung des Kreistags, der Ausschüsse des Kreistags oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR statt, so wird für die darauffolgende/n Sitzung/en nur die Hälfte der Entschädigungen nach § Abs. 1 Ziffer b) bzw. Abs. 2 und 3 ausbezahlt, sofern die Dauer dieser Sitzung/en jeweils unter einer halben Stunde liegt. Buchstabe c) bleibt davon unberührt.

c) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags, der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gewährt, sofern die Sitzungsdauer mindestens zwei Stunden beträgt.

d) Bei Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR erhalten Kreisräte die Entschädigung nach Abs. 1 b) sowie Abs. 2, 3 und 5 b) nur, wenn sie in diesem Gremium als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied tätig werden.

(6) Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 5 € je Mitglied unabhängig von der Größe der Gruppierung. Diese Sachkostenpauschale wird halbjährlich gewährt.

### **§ 3 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner**

- (1) Ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, die selbst nicht Kreisrat sind, die jedoch vom Kreistag als ständiges Mitglied in einen Kreistagsausschuss gewählt wurden, erhalten eine Entschädigung wie Kreisräte nach § 2 dieser Satzung, ausgenommen den monatlichen Grundbetrag nach § 2 Abs. 1a dieser Satzung.

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 5 Stunden	40 €
von mehr als 5 Stunden	50 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme jeweils 1 Stunde angerechnet.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FWG) bestellt jeder Landkreis einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister beträgt monatlich 50,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzubezahlen.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Patientenführer**

- (1) Ehrenamtliche Patientenführer des Landkreises erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzubezahlen.

### **§ 6 Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Die erstattungsfähige Wegstrecke ist jedoch auf die Fahrtstrecke ab dem Wohn- oder Dienst-/Arbeitsort im Ostalbkreis begrenzt. Bei einer Anreise von einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb des Ostalbkreises beginnt die erstattungsfähige Wegstrecke ab dem Wohnort innerhalb des Ostalbkreises.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus ab ihrem Wohn- oder Dienst-/Arbeitsort innerhalb des Ostalbkreises Reisekostenvergütungen nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird für die Hin- und Rückfahrt jeweils eine Stunde angerechnet.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 4. November 2014 außer Kraft.